Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 17 (1866)

Heft: 10

Rubrik: [Mitteilungen]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

unmittelbar am Bachufer aufgeführte Stützmauern gesichert werden mußte und großer Steilheit wegen ein Stillstand in der Bewegung und damit eine allmälige, freiwillige Begrünung nicht erwartet werden darf.

Im Uebrigen muß man bei der Aufforstung steiler Halden an dem Grundsatze festhalten, die Bodendecke so vollständig als möglich zu erhalten, Bodenlockerungen also nur so weit vornehmen, als es für die Ausführung der Kulturen ubsolut nothwendig ist.

(Schluß folgt.)

Chur. Wenn auch Politif und Kriegslärm unsere Schweizer = Kol= legen in gegenwärtiger Zeit stark in Anspruch nehmen, wo der Geschichte unserer Nachbarvölker so unendlich wichtige Blätter mit blutiger Schrift eingefügt werden, so dürfen wir unsere Waldungen und forstlichen Zwecke doch nicht aus dem Auge lassen, so lange es die Verhältnisse erlauben. So bietet denn auch Unterzeichneter einen Griff aus seiner gebirgsforst= lichen Praxis, der für unsere Kollegen nicht ohne Interesse sein dürfte.

Seit nämlich die früher so gering geschätzten Waldungen schöne Renten abwerfen, und der Holzhandel bis in die entlegensten Gebirgs-winkel sich ausdehnt, gehen den Waldbesitzern die Augen über den Werth ihres Grundeigenthums immer mehr auf, und die selten genau sestgesetzen Waldgrenzen suchen sie nun scrupulös sein zu ermitteln, und zu vermar-chen. Das geht aber selten so leicht als man anfänglich glaubte, und ruft häusigen Streitigkeiten und Prozessen. Hiebei gelangt an das Forst-personal gar oft die Experten-Frage, wie in Gebirgshängen die in den Marchbriesen angeführte gerade Linie zwischen zwei Grenzzeichen zu verstehen, besonders aber wie dieselbe auf die Bodenobersläche überzutragen sei.

Von den Betheiligten hört man hie und da über diese Frage die merkwürdigsten, zum Theil ganz originelle Ansichten, von denen ich meinen Kollegen einige zum Besten geben will. Ueber die gerade Linie als der kürzesten zwischen den zwei bestimmten Grenzpunsten, darüber herrscht selten Meinungsverschiedenheit, und wenn die Punkte in einer horizontalen oder schiesen Ebene lägen, würde auch bald begriffen werden, daß die fragliche Linie in dieser Ebene liegt, und die Festsehung derselben auf dem Terrain wäre eine leichte Arbeit. Aber es handelt sich in unseren Gebirgswaldungen nicht um so einsache Verhältnisse, die Obersläche des Waldbodens fällt oft auf furze Distanzen in sehr verschiedenen Steigungszaden ab, Riese, Mulden, Töbel 2c. biegen ein, Rücken, Köpfe, Schroffen 2c. springen vor. Da kann die gerade Linie nicht mehr in der Bodenobers

fläche hinlaufen, da zieht sie, oft weit über derselben durch die Lüfte hin, oder auch, indeß seltener, unter dem Boden durch. Aber wo ist diese Linie am Boden zu figiren, wo find die Grenzzeichen zu segen zwischen der obern und untern Waldung. Das ift die Frage, die den Scharffinn und die Erfindungsgabe der Betheiligten und ihrer Rathgeber weckt, und zwar insbesondere berjenigen, welche beim obern Grundstück intereffirt find, weil bei der mathematisch=technischen Erledigung eines solchen Anstandes gewöhnlich diese lettern sich benachtheiligt glauben. Die Einen meinen nun, die richtige Grenzlinie sei diejenige des gleichmäßigen Gefälles vom obern zum untern Grenzzeichen*) länge der Bodenoberfläche hin, also un= gefähr in der Richtung eines gleichmäßigen Straßentraces. Diese Unsicht hat etwas für sich Gewinnendes, und ist geeignet selbst Richter irre zu führen, die keine klare Borftellung der Uebertragung der geraden Linie sich machen können. Dbige Gefällslinie steht aber in gar keiner Beziehung zu der in den Dokumenten angeführten geraden Linie, denn wenn diese gerade in der Gefälls-Gbene zwischen den beiden Grenzpunkten auf das Terrain übertragen wird, so fällt diese Uebertragung nicht mit der Linie des gleichmäßigen Gefälles längs der Bodenoberfläche zusammen, sondern weicht von derselben mehr oder weniger ab. Man denke sich z. B. eine schiefe Ebene am betreffedenn Sang, deren Horizontalen senfrecht auf die Ebene der Bertifalprojeftion der geraden Linie laufen, so hatte leicht be= greiflich die Grenzlinie durch diese Sangstrecke gar kein Gefäll.

Eine andere Ansicht geht dahin, die Grenzlinie sei da zu suchen, wo die Gefällsebene zwischen den beiden Grenzpunkten die Bodenobersläche schneide. Es ist dieß eine gesuchte Ansicht, und lag denjenigen gewiß sehr ferne, welche die betreffenden Dokumente abgefaßt. Die Uebertragung dieser Linie im Freien wäre auch mit großen Schwierigkeiten und den entsprechenden Kosten verbunden, worüber ich mich wohl nicht weiter auszusprechen brauche. Eine eigenthümliche Ansicht wurde fürzlich in einer derartigen Streitfrage geäußert, welche eine Bermittlung bezweckte, und dahin lautete, es sei die gerade Linie senkrecht auf die schiese Ebene des Hanges zu projektiren. Nun bilden die Hänge in den weitaus meisten Fällen nicht eine, sondern eine Unzahl von schiesen Ebenen, welche sich mannigfaltig durchschneiden, und die praktische Ausführung obigen Gesdankens wäre geradezu unmöglich. Nicht um meine Kollegen zu belehren,

^{*)} Un merkung. Daß die beiden Bunkte gleich boch liegen, kommt fo zu fagen nie vor.

fondern einzig der Bollständigfeit des vorliegenden Gegenstandes wegen, und um Nichtfachmännern einen festen Haltpunkt zu bieten, bemerfe ich schließlich noch, daß es in vorliegender Frage eben nur eine mathema= tisch=technisch richtige Uebertragung der geraden Linie zwischen zwei Grenz= punkten gibt, und das ist diejenige in der Bertikalprojektion oder in der= jenigen Ebene, welche man sich vertikal, lothrecht von der geraden Linie auf die Bodenoberfläche herunterhängend zu denken hat. Da wo diese Ebene die Bodenoberfläche berührt, ift die gesuchte Grenzlinie. Wo tiefe, steile Sangeinschnitte vorkommen, fällt die projektirte Linie allerdings sehr weit hinunter, umgekehrt fehr weit hinauf, an Vorsprüngen des Hanges, und im ersten Fall wird der Besitzer des untern Grundstückes den Kopf schütteln, im zweiten der Besitzer des obern. Db sich dieses Ropfschütteln mehr oder weniger ausgleicht, hängt von der Beschaffenheit des Terrains ab, fann aber jedenfalls für den Geometer von feinem maßgebenden Einfluß sein. J. Coaz.

Aus dem Verwaltungsberichte der Domänen= und Forstdirektion des Kantons Bern pro 1865.

Der französische Handelsvertrag gab Beranlassung zum Abschluß einer Uebereinkunft zwischen den Grenzkantonen und Frankreich in Betreff der nachbarlichen Beziehungen und des polizeilichen Schutzes der Grenze waldungen. Weiter mußte eine Instruktion für die Beamten und Angestellten der Forstpolizeiverwaltung des Jura erlassen werden.

Als Oberförster wurde nur Herr Zeerleder in Bern patentirt. Am Forstgeometerkurs nahmen 10 Berner und 6 Schweizer aus andern Kantonen Theil. Das Patent erhielten 4. Der Zentral=Bannwartenkurs dauerte drei Wochen im Frühjahr und drei Wochen im Herbste. Neun Theilnehmer wurden sodann als Bannwarte patentirt.

Rantonnemente oder Loskaufsverträge wurden 4 abgeschlossen und mehrere eingeleitet. Durch Rauf, Tausch und Kantonnemente wurde das Staatsarcal der Waldungen um 132 Jucharten vermehrt. Verkauft wurden $24\frac{1}{2}$ Jucharten und vertauscht $5\frac{1}{2}$ Jucharten. In den letzten 8 Jahren wurden 1343 Jucharten Wald angekauft und dagegen 338 Jucharten Wald veräußert.

Aus den Saatpflanzschulen des Staates konnten über den eigenen Bedarf hinaus 1,900,000 Pflänzlinge zum Verkauf abgegeben werden. Der Durchschnittspreis des Brennholzes sank 1862 von Fr. 18. 20 Rp. auf Fr. 17. 50, stieg aber schon 1864 auf Fr. 18. 40 und 1855 auf